

Beschluss

Az.:2018/05

In dem Sanktionsverfahren

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2018/05
(Off-Book-Handel)



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book,
Mehtap Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters, Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
Name der Vorsitzenden
Namen der Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 13. April 2018 beschlossen:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 500 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500 € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Überschreiten der 15minütigen Bestätigungsfrist bei 5 Trade-Entry-Service-(TES)-Aufträgen im Dezember 2017 durch die Beteiligte.

Nach Ziff 4.4.(1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in der Fassung vom 04. Dezember 2017 muss bei Geschäften für den Off-Book-Handel mittels TES-Orderfunktionalität die Bestätigung durch den annehmenden Börsenteilnehmer innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe des Auftrags durch den initiiierenden Börsenteilnehmer erfolgen.

Für den Monat Dezember 2017 stellte die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) fest, dass die Beteiligte als Handelsteilnehmerin bei 5 Transaktionen die 15-Minuten-Frist nicht eingehalten hatte. Bei 3 Transaktionen betrug die Fristüberschreitung unter einer Minute, bei zwei weiteren 15.06 bzw. 15:07 Minuten.

Im Monat Dezember hat die Beteiligte insgesamt 132 Geschäfte getätigt.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die von der Hüst erstellte Liste in den Behördenakten verwiesen.

Unter dem 05. Januar 2018 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von den Fristüberschreitungen, die einen Verstoß gegen 4.4(1) der Handelsbedingungen darstellten.

Unter dem 01. März 2018 gab die Geschäftsführung der EUREX Deutschland unter Einleitung des Sanktionsverfahrens den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, mit der rechtlichen Würdigung des Verstoßes gegen 4.4.(1) der Handelsbedingungen.

Die Beteiligte hat keine Stellungnahme abgegeben.

Mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 10.01.2018, Aktenzeichen 2017/15, wurden die Beteiligte und ein Händler jeweils mit einem Ordnungsgeld von 3.000,-€ wegen fehlenden Cross-Request belegt. Gegen den Beschluss wurde keine Klage erhoben.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen. Der Beschluss des Sanktionsausschusses 2017/15 war beigezogen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG) vom 16. Juli 2007, das durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S 1514 geändert worden ist, also in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung. Das ab 03.01.2018 geltende BörsG mit einem geänderten höheren Strafraumen findet vorliegend keine Anwendung.

Der Sanktionsausschuss folgt der Rechtsauffassung des VG Frankfurt im Urteil vom 10.06.2008 Az. I E 2583/07 (2) zitiert nach open Jur. Danach handelt es sich bei Beschlüssen des Sanktionsausschusses um Strafe i.S. des Art. 103 Abs 2 GG.

Dieser Verfassungsgrundsatz lautet:

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Art. 103 Abs 2 GG gilt nicht nur für den Straftatbestand, sondern auch für den Strafraumen, denn er „schützt darüber hinaus vor der Verhängung einer höheren als der im Zeitpunkt der Tat angedrohten Strafe“ so Beschluss des 2. Senates des VerfG, Beschluss vom 24.10.96 Az. BvR 1851/94 Randnummer 133 zitiert nach open Jur.

Nach § 22 Abs 1 S 2 BörsG ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs 4 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Sie hat fahrlässig gegen die börsenrechtliche Vorschrift des 4.4(1) der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland und Eurex Zürich, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll, verstoßen.

Die obige Regelung dient dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in integrires Handelsverhalten. Sie soll die eventuelle Ausnutzung eines Informationsvorteils gegenüber anderen Marktteilnehmern von vornherein ausschließen.

Sie ist damit eine Vorschrift im Sinne des § 22 Abs 1 S 2 BörsG.

Diese Vorschrift hat die Beteiligte bei den oben geschilderten Transaktionen verletzt.

Sie muss sich das Verhalten der für sie als juristische Person handelnden verantwortlichen Organe zurechnen lassen.

Es ist von einem fahrlässigen Verhalten bzw. Organisationsverschulden auszugehen.

Die für die Beteiligte verantwortlich Handelnden hätten die Überschreitungen durch besser geeignete Maßnahmen verhindern können und müssen. Gegenteiliges ist jedenfalls nicht ersichtlich.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Bezüglich der Art und der Höhe der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte ist ein erfahrener Börsenteilnehmer, deren Organe die Verpflichtung hatten, alle zumutbaren organisatorischen Maßnahmen für die Einhaltung der Regularien zu ergreifen.

Bei der Schwere von Verstößen der vorliegenden Art gewichtet der Sanktionsausschuss die Dauer der Fristüberschreitung sowie die Häufigkeit von Verstößen gemessen an den gesamten Off-Book-Geschäften innerhalb des relevanten Kalendermonats.

Hierbei differenziert der Sanktionsausschuss zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von durchschnittlich mehr als einer Stunde, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von durchschnittlich bis zu einer Stunde und leichten Verstößen bei einer Fristüberschreitung von durchschnittlich 15 Minuten.

Bei den fünf Transaktionen betrug die durchschnittliche Überschreitung der Meldefrist 6 Minuten 17,3 Sekunden. Die Verstöße machten unter 10 % der gesamten Off-Book-Geschäfte aus.

Zugunsten der Beteiligten im Hinblick auf die Höhe des Ordnungsgeldes wurden neben den geringen Überschreitungen auch berücksichtigt, dass es sich im Hinblick auf die Verstöße in Off-Book-Verfahren im Dezember 2017 um erstmalige Überschreitungen handelt.

Der Sanktionsausschuss geht hier von einem leichten Verstoß im Sinne der oben dargestellten Systematik aus.

Allerdings war zu berücksichtigen, dass die Beteiligte wegen eines im Juli 2017 begangenen Verstoßes sanktioniert worden ist. Gewertet hat der Sanktionsausschuss zwar, dass es sich bei dem früheren Verfahren um einen Verstoß gegen eine andere Vorschrift gehandelt hat. Es musste sich aber für die Beteiligte gerade deswegen anbieten, besonderen Wert auf die Einhaltung sämtlicher Regularien zu legen. Dies ist offenkundig nicht geschehen.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss von der mildesten Form der Sanktionierung, - einem Verweis -, abgesehen, gleichwohl bei der Höhe des Ordnungsgeldes die oben genannten Gesichtspunkte zugunsten der Beteiligten in sein Ermessen eingestellt.

In die Entscheidung mit eingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligte und für den Markt.

Die Höhe des festgesetzten Ordnungsgeldes erscheint unter Abwägung der oben genannten Gesichtspunkte und unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§32 Abs 1 S 1 der Börsenverordnung) angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der BörsVO nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004, gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen; die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3 des HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland